



Finanzordnung des Bezirk Schwaben

1 Haushalt

1.1 Der Bezirksvorsitzende stellt jährlich einen Haushaltsplan über die voraussichtlichen Einnahmen und voraussichtlichen Ausgaben des Bezirks, die zum Jahresschluss mit dem BSKV abzurechnen sind, auf und legt diesen der Bezirksvorstandschaft zur Genehmigung vor.

Alle Mitglieder der Bezirksvorstandschaft müssen dazu ihre zu erwartenden Ein- / Ausgaben vor Beginn der neuen Saison dem Bezirksvorsitzenden angeben.

1.2 Mit der Genehmigung des Haushalts ermächtigt der Bezirksvorstand den Bezirksvorsitzenden über die zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend den Ansätzen zu verfügen.

1.3 Über die erlangten Einnahmen und die getätigten Ausgaben eines Jahres hat der Bezirksvorsitzende in der dem abgelaufenen Kalenderjahr folgenden Bezirksversammlung Rechnung zu tragen.

2 Einnahmen des Bezirks

2.1 Der Bezirk deckt seine Ausgaben durch folgende Einnahmen:

1. Zuschüsse des BSKV
2. Zuschüsse der öffentlichen Hand
3. Einnahmen aus dem Spielbetrieb
4. Einnahmen aus Meisterschaften
5. Einnahmen aus Ahndungen
6. Sonstige Einnahmen

Zu 3.) Für jede Mannschaft in einer Spielgruppe des Bezirks (Männer, Frauen) wird gemäß der aktuell gültigen Gebührenordnung eine „Startgebühr Mannschaft“ eingefordert. Bei Nichtzahlung kann die Startberechtigung für Mannschaften des betroffenen Klubs/Vereins im Bezirksspielbetrieb entzogen werden.



3 Verwaltung der Bezirksmittel

Für die Entgegennahme von Einnahmen und die Leistung von Ausgaben für den Bezirk ist der Bezirksvorsitzende bzw. Stellvertreter zuständig.

4 Kostenerstattung durch den Bezirk Schwaben

4.1 Erstattungen für die Durchführung von Wettbewerben des Bezirk Schwaben

4.1.1 Für die Durchführung von Bezirkswettkämpfen (z.B. Meisterschaften) werden dem Ausrichter (Kreis; Verein; Klub) je 120 Wurf ein Gesamtbetrag von € 6,00 vergütet, bei Wettbewerben über 60 Wurf je € 3,00, über 40 Wurf je € 2,00.

Davon muss/kann der Ausrichter seine Bahnkosten und/oder Kosten für Aufsicht/Bahndienst bestreiten. Die Abrechnung erfolgt durch den Bezirksvorsitzenden bzw. Stellvertreter.

4.1.2 Werden bei Bezirksmeisterschaften Schiedsrichter eingesetzt, erhalten diese je volle Stunde eine Entschädigung von € 5,00. Zusätzliche Fahrgelder können nicht abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt über den Bezirksvorsitzenden bzw. Stellvertreter.

4.2 Erstattung Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Bezirksvorstandschaft

4.2.1 Werden im Zusammenhang mit der Erledigung von Aufgaben für den Bezirk Reisen durchgeführt, werden Reisekosten in Höhe der Leistungen erstattet, die der Bezirk für derartige Reisen seinen ehrenamtlich Tätigen – wie nachfolgend aufgezeigt – gewährt.

4.2.2 Bei Benutzung der Bahn usw. werden die tatsächlichen Reisekosten vergütet. Bei Benutzung des PKW beträgt die Entschädigung € 0,30 je gefahrenen Kilometer.

4.2.3 Folgende Tagegelder werden bei Abwesenheit vom Wohnort gewährt:

mehr als 8 Stunden:	€ 12,00
über 24 Stunden:	€ 24,00

4.2.4 Für Übernahme von Turnierleitung bei Bezirksmeisterschaften kann die Turnierleitung ihre Aufwendungen über die Reisekostenerstattung mit € 0,30/km + Tagegeld laut 4.2.3 abrechnen.

4.2.5 Übernachtungsgelder können nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Sie sind beim Bezirksvorsitzenden mit Begründung im Vorfeld zu beantragen.



4.2.6 Bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen (z.B. Sitzungen) kann jedes Mitglied der Bezirksvorstandschaft sowie des Rechtsausschusses seine Aufwendungen über die Reisekostenerstattung mit € 0,30/km abrechnen. Dies gilt auch für die Bezirksspielleiter sowie Kreissportwarte, sofern sie zur Besprechung eingeladen wurden. (z.B. Sportausschusssitzung)

Eine Abrechnung kann bis max. 1 Monat nach Veranstaltungstermin eingereicht werden. Das Formular wird zuerst an den Rechnungsprüfer geschickt.

4.2.7 Die Reisekostenerstattung muss anhand des vorgegebenen Reisekostenerstattungsformulars des Bezirks in Schriftform erfolgen.

4.2.8 Die im Rahmen der Erfüllung der Bezirksaufgaben unter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung anfallenden Auslagen, wie z.B. Kosten Homepage sowie Bürobedarfsartikel, Portokosten, etc. werden unter Vorlage entsprechender Belege erstattet.

Eine pauschale Erstattung dieser Auslagen ist nach Vorgaben des Vizepräsidenten Finanzen des BSKV nicht zulässig.

4.3 Erstattung von Kosten für Lehrgänge, Jugendmaßnahmen

Für die Durchführung von Jugendmaßnahmen, Kaderlehrgängen oder ähnlichem kann der Bezirksjugendwart und/oder der Bezirkslehrwart einen Zuschuss für die jeweilige Maßnahme beantragen, sofern diese Maßnahme nicht von einer anderen Organisation (z.B. BSKV) getragen wird.

Der Antrag ist mit entsprechender Kostenaufstellung und gewünschter/benötigter Höhe des Zuschusses vor der Maßnahme beim Bezirksvorsitzenden zu stellen.

4.4 Erstattung von Kosten für Ehrungen

Die Kosten für die Beschaffung von Ehrenpreisen für z.B. Siegerehrungen bei Meisterschaften oder Ehrungen für den Ligenspielbetrieb des Bezirk Schwaben werden in voller Höhe vom Bezirk Schwaben übernommen. Der Einkauf kann durch jedes Mitglied der Bezirksvorstandschaft erfolgen. Vor jedem Kauf außerhalb der im Haushaltsplan bereits genehmigten Mittel sind die Kosten mit dem Bezirksvorsitzenden abzustimmen.

4.5 Erstattung von Kosten aus besonderem Anlass

Sofern es aus besonderen Anlässen (z.B. Jubiläumsveranstaltungen, etc.) erforderlich ist, ein Geschenk zu überreichen, ist der Aufwand hierfür im angemessenen Rahmen zu halten.



5 Zuständigkeit

Die Bezirksvorstandschaft wird ermächtigt, mit Ausnahme von grundsätzlichen oder strukturellen Vorgaben diese Ordnung zu ändern.

Version	Datum	Bearbeitet	Freigegeben
1.2	26.06.16	mu	
1.3	22.07.16	gs	